



**Begleitdokument zur Änderungsbekanntmachung
des Landkreises Ludwigslust Parchim
- Projektgebiet LUP 24_20 -
(internes Az. 60/41.3/41.5/224.17)**

Inhalt:

1	GRÜNDE FÜR DIE ÄNDERUNGSBEKANNTMACHUNG	2
2	BESCHREIBUNG DES PROJEKTGEBIETES.....	4
3	BESCHREIBUNG DER AUSGESCHRIEBENEN ZIELVERSORGUNG.....	4
4	HINWEIS AUF MÖGLICHE FÖRDERUNG	5
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
6	ANGABEN ZU DER RECHTLICHEN EINORDNUNG DES AUFTRAGSGEGENSTANDES UND DEREN FOLGEN .	6
7	ANGABEN ZUR VERFAHRENSART UND ZUR DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS	7
7.1	VERFAHRENSART.....	7
7.2	HINWEIS AUF BEANTRAGTE FÖRDERMITTEL	8
7.3	EIGNUNGSPRÜFUNG.....	8
7.3.1	BEFÄHIGUNG ZUR BERUFS AUSÜBUNG EINSCHLIEßLICH AUFLAGEN HINSICHTLICH DER EINTRAGUNG IN EINEM BERUFS- ODER HANDELSREGISTER	9
7.3.2	WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LEISTUNGSFÄHIGKEIT.....	10
7.3.3	TECHNISCHE UND BERUFLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT	10
7.4	EINREICHUNG EINES TEILNAHMEANTRAGES.....	10
7.5	SONSTIGE ANGABEN	11

1 Gründe für die Änderungsbekanntmachung

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten den Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet in Auftrag zu geben. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ am 30.08.2016 eine vorläufige Förderzusage erhalten.

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Ursprünglich war vorgesehen, den Breitbandausbau mit folgenden Mindestbandbreiten umzusetzen:

- a. Die Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden mit mind. 100 Mbit/s symmetrisch und eine Steigerung der Uploadraten im gleichen Maße zur Ausgangsbandbreite;
- b. eine Versorgung der ausgewiesenen Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude, etc.), deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ermöglicht.

Zur Erreichung des vorstehenden Ziels hat der Landkreis Ludwigslust-Parchim bereits mit EU-weiter Bekanntmachung vom 16.09.2017 ein Ausschreibungsverfahren eröffnet.

Die Ausschreibung wurde auf www.breitbandausschreibungen.de und im EU-Amtsblatt unter der Referenz 2017/S 178-365437 bekannt gemacht. Dieses Verfahren wurde als zweistufiges Verfahren vorgesehen. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurden geeignete Bieter identifiziert, die sodann zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden und entsprechende Angebote einreichten. Es wurde sodann in die Verhandlungsphase eingetreten durchgeführt; das Ausschreibungsverfahren ist noch nicht beendet.

Am 03.07.2018 wurde die zuvor bereits angekündigte und in mehreren Vorentwürfen bereits vorgelegte erste Novelle der Richtlinie veröffentlicht. Diese enthält u. a. auch Regelungen zu möglichen Umstellungen von schon laufenden Förderverfahren. Die Vergabestelle entschied sich, die Möglichkeiten der novellierten Förderrichtlinie gemäß Ziffer 6.5b aufzugreifen und ein „Technik-Upgrade“ bei dem Bundesfördergeber zu beantragen. Nach Ziffer 6.5b der Richtlinie sind Möglichkeiten zu Umstellungen laufender Förderprojekte zur Schaffung von Gigabit-Netzen geregelt.

Nunmehr soll daher der Breitbandausbau im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den folgenden Mindest-Bandbreiten umgesetzt werden: es müssen 100 % der unterversorgten Anschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung versorgt werden. Angebote, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen, erhalten gemäß den

Festlegungen in Abschnitt 3 (Wertungskriterien) zusätzliche Wertungspunkte. Konkret werden zusätzliche Wertungspunkte gewährt, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt werden:

- a) eine Versorgung von 100% der unterversorgten Haushalte **gem. Anlage 1** mit mehr als 1 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung
- b) eine Versorgung von 100% der unterversorgten Haushalte **gem. Anlage 1** mit mehr als 10 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung
- c) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen.

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziff. 2.6 dieser Leistungsbeschreibung.** Vgl. hierzu auch das Formblatt „Zusicherung Mindestvorgaben Bundesförderprogramm“ (**Anlage 7**) soweit diese nicht die nach dieser Leistungsbeschreibung geforderten Muss-Anforderungen unterschreiten.

Die Veränderung der Mindestbandbreiten erfordert eine entsprechende Anpassung der Ausschreibung zur Beauftragung eines Konzessionsnehmers.

Entsprechend ermöglicht der Konzessionsgeber durch eine Änderungsbekanntmachung solchen Unternehmen eine Beteiligung an der Ausschreibung, die sich bislang nicht an der Ausschreibung beteiligt haben.

Das Verfahren wird als zweistufiges Verfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Unternehmen, die im ersten durchgeführten Teilnahmewettbewerb als geeignet identifiziert wurden und bereits zum Verhandlungsverfahren zugelassen wurden, werden parallel zur Einreichung neu gefasster Angebote aufgefordert. Alle Bieter – d.h. solche die sich auf Grundlage der Änderungsbekanntmachung an dem Verfahren neu beteiligen sowie solche die bereits im Verfahren beteiligt sind – erhalten gleiche Bedingungen zur Einreichung von Angeboten.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

2 Beschreibung des Projektgebietes

Teilgebiete des Projektgebietes sind bereits mit Bandbreiten >30 Mbit/s bzw. >50 Mbit/s versorgt. Die Ausschreibung erfolgt daher nur für die unterversorgten Teilbereiche.

Eine Beschreibung des Ausschreibungsgebietes (Karte und Auflistung der Ortschaften) kann unter:

<http://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/regionalentwicklung/breitband/>

heruntergeladen werden. Bei der Auswahl des Projektgebietes sind die Ergebnisse einer im Vorfeld durchgeführten Markterkundung unter Einhaltung der Vorschriften des europäischen und nationalen Beihilferechts berücksichtigt worden.

Nachfolgende Gemeinden mit ihren Ortsteilen sind von dem Projektgebiet erfasst:

Projektgebiet		LUP 24_20	
Landkreis	Gemeinde	Ortsteile	Gemeinde-schlüssel
LUP	Brühl, Stadt	alle	13076020
LUP	Kuhlen- Wendorf	alle	13076078
LUP	Leezen	alle	13076082
LUP	Pinnow	alle	13076112
LUP	Dobin am See	alle	13076033
LUP	Raben Steinfeld	alle	13076117
LUP	Cambs	alle	13076024
LUP	Gneven	alle	13076044
LUP	Langen Brütz	alle	13076080

3. Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Das Ziel des Landkreises ist es, eine flächendeckende Breitbandversorgung zu erreichen, die alle Einwohner des Landkreises erreicht. Dementsprechend sollen sämtliche Städte und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen in einen umfassenden NGA-Ausbau der weißen NGA-Flecken einbezogen werden. Hierbei soll zukunftsorientiert NGA-Infrastruktur in sämtliche der aufgezählten Stadt- und Ortsteile/-lagen gelegt werden, um die NGA-Infrastruktur des Landkreises signifikant zu verbessern und eine ideale Voraussetzung für die weitere zukünftige Breitbanderschließung zu erreichen. Außerdem soll mit dem Aufbau der gegenständlichen Breitbandversorgung in Gewerbegebieten sowie in Schulen eine NGA-Versorgung bis in die Gebäude errichtet und betrieben werden.

Ein besonderes Augenmerk des Landkreises liegt auf den „Kritischen Infrastrukturen“ und angelehnt an die Anforderungen des „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)“. Insbesondere ist dies bezogen auf sensible Netzinfrastrukturen, die es ermöglichen sollen, auch zukünftige Anwendungen im Bereich z.B. der medizinischen Versorgung, der öffentlichen Sicherheit oder des Umwelt- und Energiemanagements, zwischen dem zentralen POP und 100% der unterversorgten Haushalte, ohne zusätzliche Arbeiten im passiven Netz, zu realisieren. Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung vergeben werden, welche die Planungs- und Beratungsleistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes umfasst. Ebenso müssen Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt und die zugehörigen Leistungen erbracht werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen. Nunmehr soll daher der Breitbandausbau im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit den folgenden Mindest-Bandbreiten umgesetzt werden: es müssen 100 % der unterversorgten Anschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung versorgt werden. Angebote, die über diese Mindestanforderungen hinausgehen, erhalten gemäß den Festlegungen in Abschnitt 3 (Wertungskriterien) zusätzliche Wertungspunkte. Konkret werden zusätzliche Wertungspunkte gewährt, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt werden:

- a) eine zeitgleiche Versorgung von 100% der unterversorgten Haushalte mit mehr als 1 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung
- b) eine zeitgleiche Versorgung von 100% der unterversorgten Haushalte mit mehr als 10 Gbit/s symmetrisch auf der Teilnehmeranschlussleitung
- c) die optimale Ausnutzung und Einbindung bestehender kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen.

3 Hinweis auf mögliche Förderung

Der Auftrag wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

4 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im

Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“ (siehe <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/bmvi-foerderprogramm-breitbandausbau.html>) und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingenden Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren für verbindlich.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der ausgewiesenen Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie anstrebt.

Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die

- 1. Novelle vom 03.07.2018 zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“

als für dieses Verfahren verbindlich.

Die Änderungsbekanntmachung erfolgt auf Grundlage der RL 2014/23 EU unter Verwendung des Formulars 14 „Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben“ unmittelbar über den eNotices-Zugang der Europäischen Union. Ferner erfolgt die Bekanntmachung – mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens 48 Stunden – auf www.breitbandausschreibungen.de.

5 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Auftragsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberechts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in

dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

6 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

6.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt. Aufgrund der Anpassung der geforderten Mindestbandbreiten erfolgt die vorliegende Änderungsbekanntmachung. Mit der Änderungsbekanntmachung soll es in Anbetracht der Änderung der Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das angestrebte Technik-Upgrade allen interessierten Unternehmen ermöglicht werden, sich im selben Verfahren erneut für das Breitbandausschreibungsverfahren des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu bewerben.

Bieter, die sich bereits auf die erste Bekanntmachung beworben haben und gegenwärtig am Verhandlungsverfahren beteiligt sind oder im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach Angebotsaufforderung kein Angebot eingereicht haben, müssen sich nicht erneut bewerben; diese Unternehmen bleiben weiterhin am Verfahren beteiligt.

Diejenigen Bieter, die sich auf diese Änderungsbekanntmachung um eine Teilnahme am Verhandlungsverfahren bewerben, nehmen an einem Teilnahmewettbewerb teil, in welchem die weiteren Wirtschaftsteilnehmer ermittelt werden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen dieses erneuten Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der unter Abschnitt IV.2.2) der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag in deutscher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Landkreis Ludwigslust-Parchim – Projektgebiet LUP 24_20" gekennzeichnet bei der unter Abschnitt I.3) der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die unter Abschnitt I.1) der Bekanntmachung genannte Kontaktstelle zu richten. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden auf der Internetseite:

<http://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/regionalentwicklung/breitband/>

jeweils unverzüglich veröffentlicht. Diejenigen Bewerber, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, das Verfahren aufzuheben, sofern sich nach Prüfung kein Bewerber als geeignet erweist.

Die Ausschreibungsunterlage wird anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) an geeignete Bewerber über die elektronische Vergabeplattform zur Angebotserstellung übermittelt. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein. Die bereits im Verfahren vorhandenen Bieter werden

ebenfalls aufgefordert werden, ihr Angebot entsprechend der geänderten Ausschreibungsbedingungen im Hinblick auf das angestrebte Technik-Upgrade zu überarbeiten.

Sofern Angebote auch von weiteren Bietern, die sich erst aufgrund der Änderungsbekanntmachung am Ausschreibungsverfahren beteiligen, eingehen, wird nach Eingang der Angebote einheitlich über den Fortgang des Verhandlungsverfahrens entsprechend den Vorgaben zur Gestaltung des Verfahrens im Leistungsverzeichnis entschieden werden.

Diejenigen Bieter, die auf Grundlage dieser Änderungsbekanntmachung am Verfahren beteiligt werden, werden durch die Ausschreibungsunterlagen sowie, sofern erforderlich, durch weitere Informationen auf denselben Informationsstand gebracht wie die bereits im bisherigen Verfahren noch beteiligten Bieter.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt es dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

6.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRIL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt und hierauf einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie anstrebt. Der vorstehende Finanzierungsvorbehalt gilt daher entsprechend ebenso für den Fall, dass die Erhöhung der beantragten Fördersumme nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße erfolgt und vor diesem Hintergrund Nichtfinanzierbarkeit oder Unwirtschaftlichkeit droht.

6.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten

aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf der angegebenen Webseite:

<http://www.kreis-lup.de/leben-im-landkreis/regionalentwicklung/breitband/>

abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

6.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
3. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
4. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular);

5. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular).

6.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular).

6.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.
3. Nachweise der Fachkunde und Nachweise zu Erfahrungen im Betrieb von Netzen von 1 – 10 Gbit/s symmetrisch sind einzureichen

6.4 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahmewettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum:

Dienstag, den 13.11.2018

Ortszeit: 14:00 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss. Die Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag in deutscher Sprache, unterschrieben und als "Teilnahmeantrag Breitbandprojekt Landkreis Ludwigslust-Parchim – Projektgebiet LUP 24_20" gekennzeichnet bei der unter Abschnitt I.3) der Bekanntmachung genannten Kontaktstelle einzureichen. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang beim Konzessionsgeber an. Teilnahmeanträge in elektronischer Form (z. B. E-Mail) werden nicht berücksichtigt.

6.5 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.